

P R O T O K O L L

der 64. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 4. Februar 2016 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach:

Anwesend:	BM Josef Hausberger	Erwin Sprenger
	BM-StellV Josef Rieser	Gottfried Prantl
	Heinrich Moser	Martina Entner
	Andrea Kohler-Widauer	Ernst Niedrist
	Wolfgang Oberlechner	Anton Kandler
	Johannes Entner	Klaus Astl
	Nici Gürtler	Siegfried Strübl

Entschuldigt: alle nichtanwesenden Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte

- TAGESORDNUNG:
1. Ausgabenüberschreitungen 2015 - Genehmigung
 2. Umwidmung des Gst 454/2 von derzeit Freiland in Wohngebiet
 3. Festlegung einer Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb im Bereich der Gst .31, 315, 325/3, 325/4, 326/13 u.a. für geplante Erweiterung Hotel Alpenrose; Rückwidmung im Bereich Gst 308/1, 311/1 und 1292/1; Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst .31, 315, 325/3, 325/4, 326/13 u.a. für geplante Erweiterung Hotel Alpenrose; Behandlung der Stellungnahme des Herrn Hermann Wörndle und folglich ev. Erlassungsbeschluss
 4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 722/2; Projekt Wohnanlage der NHT
 5. Kaufanfrage betr. Teilflächen des Gst 276/103
 6. Ansuchen um Lastenfreistellung des Gst 749/5
 7. Ansuchen um Lastenfreistellung des Gst 278/10
 8. Ansuchen um Lastenfreistellung des Gst 276/27
 9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat, einen Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten GR-Sitzung.

1. Der Haushaltsplan weist für das Jahr 2015 im ordentlichen Haushalt Überschreitungen in der Höhe von € 637.801,43 auf. Der Bürgermeister berichtet über die einzelnen Haushaltsposten, die überschritten wurden und gibt Erklärungen dazu ab.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Haushaltsplanüberschreitungen in der Höhe von gesamt € 637.801,43 die Genehmigung zu erteilen.

2. Frau Mag. arch. Margarethe Heubacher-Sentobe und Herr Roland Perktold regten eine Widmungsänderung im Bereich des Gst. 454/2, KG Eben, an. Herr

Perktold hat dieses Grundstück gekauft und beabsichtigt, darauf ein Eigenheim für seine Familie zu errichten. Die Art der Bebauung, ein Einfamilienwohnhaus in Holzbauweise, hat er glaubhaft dargetan. Da hierfür die bestehende Freilandwidmung geändert werden muss, wurde der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Die Schaffung von Wohnraum liegt im Interesse der örtlichen Raumordnung und entspricht daher den Zielvorgaben. Für den Gemeinderat ist die Wohnraumschaffung für Familien zur Entwicklung der Gemeinde von Vorteil und steht daher im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Herrn Perktold sind die eingeschränkten Bebauungsmöglichkeiten auf Grund des Schutzbereiches der B 181 und der Stellungnahme des Baubezirksamts Innsbruck bekannt.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung des Gst. 454/2 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 vorgeschlagen. Herr Ing. Georg Gatt vom Baubezirksamt Innsbruck bestätigte am 14.01.2016 die grundsätzliche Zustimmung zur Umwidmung und verwies auf seine Stellungnahme vom 02.02.2012, die unverändert Gültigkeit hat.

Die zu widmende Fläche liegt gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes in keinem Gefahrenzonenbereich. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist mit geringem Aufwand herzustellen. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über die Gemeindestraße sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst.454/2, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerischen Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, das Gst. 454/2 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 umzuwidmen.

3. In der Sitzung vom 12.11.2015 hat der Gemeinderat beschlossen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. .31, .217, .227, .264, .376, 315, 319/1, 325/1, 325/3, 325/4, 326/13, 326/18, 326/21 und einer Teilfläche des Gst. 326/11, wonach diese Flächen von derzeit Tourismusgebiet, Wohngebiet bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit maximal 120 Beherbergungsräume und maximal 220 Beherbergungsbetten gemäß § 48 TROG 2011 umgewidmet werden sollen, aufzulegen. Dieser Entwurf sieht auch die Umwidmung des Gst. 311/1 und von Teilflächen des Gst. 308/1 und 1292/1 von derzeit Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb in Freiland vor. Weiters wurde in der Sitzung am 12.11.2015 die Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gst. .31, .217, .227, .264, .376, 315, 319/1, 325/1, 325/3, 325/4, 326/13, 326/18, 326/21 und einer Teilfläche des Gst. 326/11 beschlossen.

Zu den erwähnten Planaufgaben langte am 21.12.2015 eine Stellungnahme von Herrn Hermann Wörndle, vertreten durch Herrn Dr. Sallinger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, ein, wodurch die „Zweitbeschlüsse“ bzw. „Erlassungsbeschlüsse“ der gegenständlichen Planungsvorhaben nicht rechtswirksam wurden.

Den GemeinderätInnen wurde die Stellungnahme von Herrn Wörndle bereits mehrere Tage vor der heutigen Sitzung zur Kenntnisnahme übermittelt. Es wird von den GemeinderätInnen bestätigt, dass sie die Stellungnahme zur Gänze gelesen haben.

Den GemeinderätInnen wurde weiters ein Entwurf über die Behandlung der Stellungnahme von Herrn Wörndle übermittelt. Zu diesem Entwurf gibt es folgende Anmerkungen:

GR Martina Entner und GR Ernst Niedrist bringen vor, dass Herrn Hermann Wörndle die Belassung der Widmung auf Gst. 370 und die nicht vorhandene Zufahrt zu diesem Bereich „stört“. Der Bürgermeister antwortet, dass der Betreiber des Hotels Alpenrose auf der Teilfläche des Gst. 370 die Errichtung einer Poolanlage plant (wurde in der Sitzung am 12.11.2015 auch so behandelt und protokolliert – Seite 290). Sollte diese Anlage nicht errichtet werden, muss natürlich auch dieser Bereich in Freiland zurückgewidmet werden. Hinsichtlich der Zufahrt bzw. des Zuganges zum geplanten Pool gibt es mehrere Möglichkeiten. GR Martina Entner und GR Ernst Niedrist sprechen sich dafür aus, dass eine ev. erneute „touristische Widmung“ für ein anderes Projekt möglich bleiben soll. (Was gemäß dzt. Festlegung im öROK so ist.)

Der Gemeinderat beschließt sodann mit 13 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, dass dieser Entwurf samt den oben angeführten Ergänzungen zum Inhalt der gemeinderätlichen Behandlung der Stellungnahme des Herrn Wörndle erhoben wird und diese daher lautet wie folgt:

Die Stellungnahme umfasst auf Grund der allgemein gehaltenen Ausführungen und Verweise auf gesetzliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Entscheidungen insgesamt 16 Seiten. Es ist dieser aber zu entnehmen, dass sich Herr Hermann Wörndle konkret nur gegen die Rückwidmung des Gst. 311/1 und Teilflächen der Gst. 308/1 und 1292/1 von derzeit Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb in Freiland ausspricht.

Der Inhalt der Stellungnahme ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Einerseits wird auf Seite 5 ausgeführt, dass der Einschreiter bzw. seine Rechtsvertretung keine Kenntnis von den Erläuterungsberichten und den anderen Grundlagen aus dem Bereich der Verordnungserlassung hat, um dann aber trotzdem (und dies von Seite 6 bis Seite 13) eine fehlende bzw. mangelhafte Grundlagenforschung und Bestandsaufnahme zu behaupten! Wie bei allen Widmungsverfahren fußt auch in diesem Fall die Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat auf eine ausführliche Grundlagenforschung. Es wird sogar in der Kundmachung (die laut eigenen Angaben der Rechtsvertretung als alleinige Grundlage für die Stellungnahme diente – siehe Seite 5) auf die Auflage der ortsplannerischen Stellungnahme (die u.a. die Beschreibung der Grundlagenforschung enthält) hingewiesen. Niemand, also auch nicht Herr Wörndle und auch nicht seine Rechtsvertretung, waren zur Einsichtnahme in die aufliegenden Unterlagen im Gemeindeamt.

Es gab auch während der Auflage- und Stellungnahmefrist keine mündlichen oder schriftlichen Anfragen zu diesem Verfahren. Dass als Teil der Grundlagenforschung u.a. eine lärmtechnische Studie und sogar Sonnenstanddiagramme vorlagen, wird daher die Rechtsvertretung gar nicht wissen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Verfahren zur Erlassung des Be-

bauungsplanes.

Die Gemeinde Eben am Achensee verfügt über eine umfassende Bestandsaufnahme. Zuletzt wurde in den Jahren 2014 und 2015 mit Unterstützung der Communalp-GmbH ein Gemeindeentwicklungsprozess durchgeführt, der u.a. alle Daseinsgrundfunktionen umfasste. Das Thema „Raumordnung“ wurde dabei in Beiziehung des örtlichen Raumplaners und der GemeindebewohnerInnen ausführlich behandelt, um so für die Gemeinde positive Entwicklungsmöglichkeiten nach Feststellung des jeweiligen „Iststandes“ zu erheben. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen wären dem Einschreiter bzw. der Rechtsvertretung jederzeit gewährt worden. Es gab aber auch hiezu keine Anfragen.

Wesentlich ist weiters, dass die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2014 ausschließlich mit der beabsichtigten Erweiterung des Hotels Alpenrose, als im öffentlichen Interesse gelegen, begründet werden konnte. Herr Hermann Wörndle hat diese Planänderungen schriftlich angeregt und verwies er dabei einzig auf die geplanten touristischen Anlagen der Sporthotel Alpenrose Residenz Wolfgang Kostenzer GmbH (im Folgenden Hotel Alpenrose genannt). Auf Grund des dann fehlenden Konsens zwischen dem Grundeigentümer, Herrn Wörndle, und dem Betreiber des Hotels Alpenrose kam es zu keinem Vertragsabschluss und ist die Hotelerweiterung nun im Bereich zwischen Kasbachstraße und Mühlthalweg geplant.

Dadurch fiel die im Jahr 2014 gegebene Voraussetzung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und folglich des Flächenwidmungsplanes weg und war seitens des Gemeinderats anzunehmen, dass die Rücknahmen dieser auf die Hotelerweiterung abgestimmten Planänderungen auch im Interesse des Grundeigentümers liegen. Auf Grund der expliziten Widmungsfestlegung für das Hotel Alpenrose (welche schon die Bestimmung des § 48 Abs. 5 TROG 2011 vorgibt) und des unstrittigen Scheiterns des geplanten Projektes in diesem Bereich, kann für Herrn Wörndle durch die Rückwidmung in Freiland kein Schaden entstehen. Solange diese Sonderflächenwidmung besteht, darf Herr Wörndle diese Flächen nicht anderweitig nutzen bzw. bebauen.

Gemäß § 113 Abs. 5 TROG 2011 in Verbindung mit § 43 Abs. 6 und 7 TROG 2006 bestünde ohnehin die Verpflichtung, diese Widmung als Sonderfläche aufzuheben, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Widmung erteilt wird. Da derzeit bereits eindeutig feststeht, dass seitens des Hotels Alpenrose um keine Baubewilligung für Anlagen in diesem Bereich angesucht wird, ist die jetzige Rückwidmung im Zusammenhang mit der Erweiterung der Sonderflächenwidmung im Bereich zwischen Kasbachstraße und Mühlthalweg nicht nur aus Sicht der Raumordnung sinnvoll, sondern zeigt, dass auch diese gesetzlichen Vorgaben eine Schadensgeltendmachung seitens Herrn Wörndle ausschließen.

In der Stellungnahme wird der § 73 TROG 2011 als gesetzliche Grundlage für eine ev. Entschädigung zitiert. Gemäß dessen Abs. 1 haben die Eigentümer der betreffenden Grundstücke Anspruch auf eine Vergütung, wenn als Bauland gewidmete Grundflächen als Freiland gewidmet werden. Für als Sonderflächen gewidmete Grundflächen ist also keine Entschädigung vorgesehen und würde dies auch der Ratio der oben beschriebenen Rückwidmungsverpflichtung widersprechen.

Der im Bereich des Gst. 311/1 seit vielen Jahren bestehende Kinderspielplatz war für die Planänderungen im Jahr 2014 nicht relevant und ist dies auch für die beabsichtigte Rückwidmung so. Gemäß § 41 Abs. 1 lit. f) TROG 2011 sind Kinderspielplätze im Freiland zulässig, falls diese überhaupt in den Anwendungsbereich der TBO 2011 fallen. Der Kinderspielplatz hätte dem geplanten Projekt „weichen“ sollen und ist der weitere Bestand dieser Anlage ungewiss.

Zur Widmungsänderung im Bereich zwischen Kasbachstraße und Mühlthalweg wird festgehalten, dass dieser Bereich ca. 150 m von den Grundstücken des Herrn Wörndle entfernt und der bestehende Gebäudekomplex des Hotels Alpenrose dazwischen liegt. Wie erwähnt, liegt hierzu eine ausführliche Grundlagenforschung vor und ist nicht erkennbar, in welcher Weise Herr Wörndle von dieser Planänderung betroffen sein soll. Seitens des Gemeinderates wird kein Nutzungskonflikt im Allgemeinen und auch hinsichtlich Herrn Wörndle im Speziellen gesehen. Der Entwurf des aufgelegten Bebauungsplanes bezieht sich auch nur auf diesen Bereich. Es ist anzunehmen, dass auf Grund der unterlassenen Einsichtnahme in die aufliegenden Planunterlagen dem Einschreiter der jeweilige Planungsbereich nicht bekannt ist.

Die Stellungnahme von Herrn Hermann Wörndle führt daher zu keiner Planänderung.

Die GemeinderätInnen erklären, dass ihnen die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, die ihnen bereits zur Sitzung am 12.11.2015 vorab übermittelt wurden, bekannt sind. Der Gemeinderat stellt diesbezüglich auch fest, dass der ortplanerischen Stellungnahme bzw. dem Erläuterungsbericht, beide verfasst durch den örtlichen Raumplaner, Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten wurde.

Anschließend fasst der Gemeinderat auf Grundlage der aufgelegten planlichen Darstellungen des Herrn DI Andreas Falch und der unverändert gebliebenen bereits zum bzw. vor dem Auflagebeschluss vorhandenen ausführlichen Grundlagenforschungen folgende Erlassungsbeschlüsse:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen gemäß § 64 Abs. 5 TROG 2011, die Gst. .31, .217, .227, .264, .376, 315, 319/1, 325/1, 325/3, 325/4, 326/13, 326/18, 326/21 und eine Teilfläche des Gst. 326/11 von derzeit Tourismusgebiet, Wohngebiet bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit maximal 120 Beherbergungsräume und maximal 220 Beherbergungsbetten (wobei jeweils alle Gästebetten und Räume auf sämtlichen als SB-4 bezeichneten Flächen zusammenzuzählen sind und diese Summen die jeweiligen Gesamthöchstzahlen nicht überschreiten dürfen) gemäß § 48 TROG 2011 sowie das Gst. 311/1 und Teilflächen der Gst. 308/1 und 1292/1 von derzeit Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb in Freiland umzuwidmen (Planungsnummer: 907-2015-00008 vom 03.11.2015).

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 mit 13 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Erlassung des Bebauungsplanes lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch (Plan Nr. EB-Bpl-EA-010 vom 04.11.2015).

4. Für den Bereich der Grundstücke .254, .292, .293 und 722/2, alle KG Eben, wobei die Bauparzellen mit dem Gst. 722/2 vereinigt werden, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan zu erlassen. Das betreffende Grundstück ist als gemischtes Wohngebiet gewidmet und somit ist die Voraussetzung zur Erlassung des Bebauungsplanes gemäß § 54 Abs. 2 TROG 2011 gegeben. Der Planungsbereich wird von einer unmittelbar angrenzenden Gemeindestraße verkehrsmäßig erschlossen und die Erschließungen mit den Einrichtungen zur Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind bereits vorhanden.

Seitens der Neuen Heimat Tirol ist beabsichtigt, auf dem Gst. 722/2, das im Eigentum der ÖBf AG steht, eine Wohnanlage bestehend aus zwei Baukörpern mit insgesamt 17 Wohnungen zu errichten, womit ein konkreter Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung besteht. Die Festlegungen im Bebauungsplan orientieren sich an die Umgebungsbebauung. Dem Gemeinderat wurden der Entwurf des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht und der Vorentwurf der geplanten Wohnbebauung vorab zur Entscheidungsfindung übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes, Plan Nr. EB-Bpl-NHT-010, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen und gleichzeitig die Erlassung dieses Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011.

5. Herr Harald Heinrich hat mit Schreiben vom 05.01.2016 um den Kauf zweier Teilflächen aus dem Gst. 276/103 zur Einbeziehung in sein Gst. 276/125 ange-sucht. Den Erwerbswillen begründet er mit den derzeitigen „Platzproblemen“ bei der Lagerung von Brennholz und zur Bereinigung der Grundstücksgrenze im nördlichen Bereich. Der Bürgermeister erklärt, dass laut Bauhofleiter im Bereich der südlichen Teilfläche angrenzend zur B 181 die Wasserleitung verläuft und der Bauhofleiter diese Fläche als erforderlich für die Schneeablage sieht.

Der Gemeinderat ist daher einstimmig gegen den Verkauf der südlichen Teilfläche. Die Veräußerung der Teilfläche im nördlichen Bereich im Ausmaß von ca. 3 m² wird, falls Herr Heinrich die dafür notwendigen Kosten übernimmt, befürwortet.

6. Seitens Herrn Notar Mag. Josef Reitter wurde eine Freilassungserklärung vorgelegt, wonach die Gemeinde Eben am Achensee auf die Dienstbarkeiten des Brenn- und Nutzholzbezuges betreffend dem Gst. 749/5, das derzeit noch im Eigentum der Agrargemeinschaft Pertisauer Heimweide steht, verzichten soll. Das Gst. 749/5 wird getrennt und soll ein Trennstück lastenfrei an Frau Julia Zenz und das Restgrundstück lastenfrei an Frau Katrin Rieser übergehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf diese Dienstbarkeiten zu verzichten und erteilt die Zustimmung zur Unterfertigung und Durchführung der vorliegenden Freilassungserklärung auf Kosten der Antragsteller.

7. Die Markus Rieder GmbH hat, vertreten durch Herrn RA Mag. Dillersberger, eine Löschungserklärung zur Herstellung der Lastenfreiheit des Gst. 278/10, KG Eben, vorgelegt.

Dieses Grundstück ist u.a. mit der Dienstbarkeit der Heimweide sowie des Viehtriebes und der Dienstbarkeit, a) für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer gem. Abs. 5 lit. C Eigentumsanerkennungs- und abtretungsurkunde 1915-11-12, zu gewinnen, b) Wege anzulegen oder wiederherzustellen, c) fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, d) Telegrafien und Telefonleitungen zu errichten und zu erhalten und e) bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen, jeweils für die Gemeindefraktion Eben belastet.

GR Klaus Astl weist darauf hin, dass ein „öffentlicher Durchgang“ mit Stiege auf Gst. 278/10 vorhanden ist und dieser auch genutzt wird. Dieser Tagesordnungspunkt wird daher zur Abklärung dieses Umstandes abgesetzt.

8. Herr Josef Braunhofer hat um die Lastenfreistellung des Gst. 276/27, KG Eben, angesucht.

Dieses Grundstück ist u.a. mit der Dienstbarkeit der Heimweide sowie des Viehtriebes und der Dienstbarkeit, a) für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer gem. Abs. 5 lit. C Eigentumsanerkennungs- und abtretungsurkunde 1915-11-12, zu gewinnen, b) Wege anzulegen oder wiederherzustellen, c) fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, d) Telegrafien und Telefonleitungen zu errichten und zu erhalten und e) bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen, jeweils für die Gemeindefraktion Eben belastet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, betreffend dem Gst. 276/27 auf die vorangeführten Rechte zu verzichten und erteilt die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieser Dienstbarkeiten, wenn für die Weideablöse der Betrag von € 1,00 pro m² (GRB vom 12.07.2012) bezahlt wird und der Gemeinde keine Kosten betr. die Durchführung dieser Löschung entstehen.

9. GR Andrea Kohler-Widauer berichtet über die Sitzungen des Überprüfungsausschusses. Die Anregung, dass künftig der Verkauf ev. gebrauchter Fahrzeuge, wie zuletzt der Volvo Radlader, ausgeschrieben wird, wird befürwortet.

GR Klaus Astl berichtet von Beschwerden wegen zu später Schneeräumungen im Bereich Lärchenwiese. GR Erwin Sprenger antwortet, dass im Bereich „Blaserbichl“ schon um 05.00 Uhr geräumt wird. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Schneeräumfahrzeuge mit GPS ausgerüstet sind und daher können die „Räumzeiten“ kontrolliert werden. Man wird sich anschauen, wann die Schneeräumungen in der Lärchenwiese durchgeführt wurden.

Der Bürgermeister berichtet über den Planungsstand betr. Freizeitanlage Buchau und dass in die im Gemeindeamt aufliegenden Pläne Einsicht genommen werden kann.

GR Siegfried Strübl spricht den dzt wieder üblen Geruch im Bereich Kasbach an und fragt an, was an dem Geruch, dass im Notburgaheim 40 Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, dran ist. Der Bürgermeister hat diesbezüglich vor ca. 1 Woche die Auskunft erhalten, dass dazu noch keine fixe Entscheidung gefallen ist. Vermutlich werden die GR-Wahlen abgewartet. Der Bürgermeister

hat aber den Vorschlag bzw. Wunsch der Gemeinde, das Notburgaheim künftig für betreutes Wohnen zu nutzen, „deponiert“.

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr